



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.488/0001-DSB/2015

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

An den
Nationalrat
Verfassungsausschuss

per E-Mail: Daniela.Prainger@parlament.gv.at

Betrifft: Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG); do. GZ 13440.0060/2-L1.3/2015

Die Datenschutzbehörde ist vom o.a. Gesetzesentwurf in zweifacher Hinsicht betroffen: Zum einen als Behörde, die der Informationspflicht unterliegen wird und zum anderen als Behörde, welche in einem Verfahren nach § 30 DSGVO 2000 oder § 31 DSGVO 2000 zu entscheiden haben könnte, ob durch eine erteilte Information ein Betroffener in datenschutzrechtlichen Rechten verletzt wurde.

Die Datenschutzbehörde nimmt in diesem Lichte daher wie folgt Stellung:

Zu § 2:

Gemäß dieser Bestimmung gelten nicht zu veraktende Entwürfe und Notizen nicht als Information. Diese Abgrenzung ist aus Sicht der Datenschutzbehörde insofern unklar, als auch Entwürfe behördlicher Erledigung oder Notizen im Regelfall zu verakten sind, sofern sie mit einem Verfahren oder einer in Behandlung befindlichen Angelegenheit im Zusammenhang stehen. Sofern die Erläuterungen dazu darauf verweisen, dass sich die Frage der Veraktung aus dem jeweiligen Organisationsrecht der Behörde (insbesondere den geltenden Büro- und Kanzleiordnungen) ergibt, gibt die Datenschutzbehörde zu bedenken, dass z.B. die Büroordnung 2004 von der Bundesregierung (per Verordnung) festgelegt wurde. Demnach stünde es unter Umständen im Ermessen des Verordnungsgebers festzulegen, ob eine Aufzeichnung eine Information darstellt oder nicht.

Zu § 3:

Gemäß Abs. 1 Z 1 ist jenes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört, zur Gewährung von Zugang zu Informationen zuständig.

Es wird – auch im Hinblick auf den Entwurf zu Art. 22a B-VG (19/ME) – angeregt, eine textliche Übereinstimmung mit der zu beschließenden verfassungsgesetzlichen Vorgabe herbeizuführen.

Zu § 4:

Abs. 1 spricht von Informationen von allgemeinem Interesse, die zu veröffentlichen sind. Im Gegensatz zum Entwurf zu Art. 22a B-VG (19/ME), welcher „Informationen von allgemeinem Interesse“ insofern präzisiert, als er dazu „insbesondere allgemeine Weisungen, Statistiken, Gutachten und Studien“ anführt, lässt der vorliegende Entwurf eine nähere Erläuterung zu „allgemeinen Informationen“ vermissen. Eine nähere Erläuterung im Gesetzestext selbst wäre insofern wünschenswert, als eine solche eine interpretative Hilfestellung für Behörden und Antragsteller gäbe, welche Informationen zu veröffentlichen sind.

Zu § 5:

Es wird angeregt, zur Klarstellung die Wortfolge „soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen“ durch einen Hinweis auf § 6 zu ergänzen.

Zu § 6:

Die Datenschutzbehörde begrüßt, dass das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 nach Abs. 1 Z 7 lit. b des Entwurfes eine Ausnahme vom Recht auf Zugang zu Informationen darstellen kann.

Zu § 8:

Die gegenwärtige Regelung normiert zwar ausdrücklich eine Frist, innerhalb derer Zugang zu Informationen zu gewähren ist, sieht aber keine Abhilfe für den Antragsteller im Falle einer Säumnis vor.

Zu § 10:

Die Datenschutzbehörde begrüßt, dass Betroffene tunlichst vor der Informationserteilung zu hören sind. Wenn die konkrete Folge der Anhörung ist, einem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen Gründe zu nennen, die einer Informationserteilung wegen möglicher Verletzung berechtigter Interessen (bspw. des Grundrechts auf Datenschutz) entgegenstehen, sollte dies im Gesetz erwähnt werden.

Wenn ein Betroffener nicht gehört wird oder gehört werden kann, stellt sich die Frage, ob ihm eine Informationserteilung, die seine personenbezogenen Daten enthält, zur Kenntnis zu bringen ist bzw. er zumindest davon zu verständigen ist. Dies erschiene zur Wahrung seiner Rechte (§ 1 Abs. 1 iVm §§ 30, 31 DSG 2000) erforderlich.

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob ein Betroffener durch die (Nicht-)Befassung zur Partei (§ 8 AVG) des Verfahrens (auch eines möglichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) wird und ein subjektives Recht hat, dass die Information nicht erteilt wird, wenn sie einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt.

Zu § 11:

Gemäß Abs. 3 des Entwurfes haben die Verwaltungsgerichte im Falle der rechtswidrigen Nichterteilung des Zugangs zu Informationen auszusprechen, dass und in welchem Umfang der Zugang zu gewährt ist. Die Datenschutzbehörde versteht dies so, dass die Verwaltungsgerichte somit immer in der Sache selbst zu entscheiden haben, was jedoch in einem Spannungsverhältnis zu Art. 130 Abs. 4 B-VG steht, der eine Entscheidung in der Sache nur in bestimmten Fällen vorsieht.

Hinsichtlich der möglichen Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes wird auf die Ausführungen der Datenschutzbehörde zum Entwurf zu Art. 22a B-VG (19/ME), abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_00715/imfname_348285.pdf, verwiesen.

Zu § 12:

Abs. 1 und 2 sehen eine allgemeine Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben vor. Abs. 3 schreibt für Anträge auf Bescheiderlassungen eine feste Gebühr von 30 Euro vor. Zur Klarstellung wird angeregt, am Beginn von Abs. 3 die Wortfolge „Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2“ anzuführen bzw. auch im Gesetzestext klarzustellen, ob bspw. die Bestimmungen der Bundesverwaltungsabgabenverordnung – BVwAbgV (oder entsprechender Landesvorschriften) auf Bescheide Anwendung finden (vgl. dazu bspw. TP 2 BVwAbgV).

9. Dezember 2015
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde
SCHMIDL

Signaturwert	Jqrh2GzvxR8z1ktG+Rv7KwxEPTkui+nWG7HjOZEOAy734HX9HHBem5Mlt76u/q/WLUHnLEeMA4H3xDu6lo5bv8GrQTEca1SAfQk5ogDUcc52kPcMJVUnBZICisaTd9NuWVGn9kwQm81XwL/pxqP/uU7UqCUcgr/FT/b3MVsjjElg828YbHI/CS4n14c678TQ0rHdSF0VDkXxRz/QkhJImDbS8UDHB/Wwm1u5gj0nR3JS5ScXcvVWRRLesVWJeerBhk0QxQtgkOs5DoYZV9YvKRNvQkjaTATWNBkL5h1WCvV34ztpQBGRqB9/hBKTRE3/Mxjk+fnCJvrl/33T4v7DcA==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-09T11:30:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	